

B-45-2024 (d)
LV 08.01.2024

Richtlinie der SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der SPDqueer richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der SPDqueer entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der SPDqueer - Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung gehören lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter*, nicht-binäre, asexuelle/aromantische und queere Mitglieder der SPD an, sowie weitere, die ihre Zugehörigkeit zu der SPDqueer gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist zulässig und wünschenswert. Sie haben auf allen Ebenen Anwesenheits- und Rederecht, wenn sie ihre Zugehörigkeit zu der SPDqueer gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung hat folgende Aufgaben:
 - a) sich innerhalb und außerhalb der Partei für die Akzeptanz lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter*, nicht-binärer, asexueller/aromantischer und queerer Menschen und ihrer Lebensweisen einzusetzen, um ihre gesellschaftliche Gleichstellung zu fördern,
 - b) bei lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter*, nicht-binären, asexuellen/ aromantischen und queeren Menschen für die Idee des demokratischen Sozialismus zu werben,
 - c) durch Kontakte mit anderen mit anderen queeren Initiativen, Organisationen und Verbänden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zum gegenseitigen Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalität, Kultur und sexueller und geschlechtlicher Identität beizutragen,

B-45-2024 (d)
LV 08.01.2024

§ 4 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Kreisebene.

§ 5 Organe auf Kreisebene

- (1) Organe der SPDqueer auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreisvollversammlung der SPDqueer ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie setzt sich aus den im Kreis organisierten SPD-Mitgliedern, die ihre Mitarbeit in der SPDqueer erklärt haben, zusammen.
- (3) Die Kreisvollversammlung wählt den Kreisvorstand bestehend aus:
 - a) dem Kreisvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) eine/n bis drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) einer Schriftführung,
 - d) ggf. Beisitzer*innen über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist

Die unter a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

- (4) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (5) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (6) Die Kreisvollversammlung wählt die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz.
- (7) Die Kreisvollversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (8) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene. Er soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr zusammentreten.

§ 6 Organe auf Landesebene

Organe der SPDqueer auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz und der Landesvorstand.

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ auf Landesebene. Sie besteht aus 60 Delegierten, die von den Kreisvollversammlungen gewählt werden. Die Anzahl der auf die Kreise entfallenen Delegierten wird vom SPD-Landesvorstand in einem Delegiertenschlüssel aufgrund der Mitgliederzahlen der Partei gem. § 1 Abs. (3) dieser Richtlinie beschlossen. Dabei erhält jeder Kreis ein Grundmandat. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf

B-45-2024 (d)
LV 08.01.2024

die Landesdelegiertenkonferenz entsandt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz reduziert sich entsprechend.

Die Mitglieder des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Landesdelegiertenkonferenzen teil.

(2) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, bestehend aus:

- a) dem Landesvorsitz bzw. einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
- b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
- c) einer Schriftführung,
- d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist sowie
- e) den von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise

(3) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.

(4) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz und zum Bundesausschuss gemäß Delegiertenschlüssel.

(5) Die Landesdelegiertenkonferenz soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kreisvollversammlungen ist die außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.

§ 8 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Er führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Landesvorstand kann beratende Arbeitskreise bilden und kann weitere Mitglieder der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Der Landesvorsitz bzw. die Doppelspitze, die stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie die Schriftführung bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.

(3) Der Landesvorstand kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

(4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.